



Satzung des Musikzug Halstenbek e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Musikzug Halstenbek e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halstenbek.
3. Der Gerichtsstand ist Pinneberg.
4. Der Verein ist beim Amtsgericht Pinneberg in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere der Ausbildung und Ausübung an Musikinstrumenten. Der Verein dient weiterhin der Förderung der Arbeit an der Jugend.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein spielt für jede deutsche und ausländische Veranstaltung, sofern diese nicht gegen die demokratischen Grundsätze verstößt bzw. Ziele dieser Art verfolgt. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Irgendwelche wirtschaftlichen Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein hat die Aufgabe, Spielleute auf kameradschaftlicher Ebene auszubilden und zu fördern, sowie andere Vereine und Verbände in musikalischer Hinsicht zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Mitglied kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Nationalität, Partei-, Rassen- und Religionszugehörigkeit werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Bei minderjährigen Personen ist zur Erlangung der Mitgliedschaft die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach einer zweimonatigen Probezeit.

3. Der Verein umfasst :
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - d) Ehrenmitglieder.
4. Aktive Mitglieder sind Spieler, Betreuer und Vorstandsmitglieder, die über 18 Jahre alt sind und damit auf der Hauptversammlung sowie auf jeder Mitgliederversammlung wählen dürfen.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am aktiven Vereinsleben mitwirken. Diese Mitglieder dürfen an den Versammlungen teilnehmen, jedoch nicht wählen. Über die Passivität entscheidet der Vorstand.
6. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie dürfen an den Versammlungen teilnehmen, jedoch nicht wählen.
7. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.
8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, nicht vererbbar und nicht einklagbar.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Kündigungsfrist für Mitglieder beträgt drei Monate zum Quartalsende. Sie beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung schriftlich beim Vorstand vorliegt. Die Kündigungsfrist entfällt bei Wohnsitzänderung (Umzug, Bundeswehr o.ä.)
3. Über den Ausschluss von Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) bei groben Vergehen gegen die Vereinszwecke und Vereinssatzung,
 - b) wenn es durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins schädigt,
 - c) wenn es anderen Mitgliedern des Vereins in irgendeiner Weise Schaden zufügt oder dieses versucht.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder haben die Beiträge im voraus monatlich zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit Ablauf der Probezeit.
2. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht sich sämtliche Vorteile der Mitgliedschaft zu eigen zu machen.
2. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, sich tatkräftig und nach bestem Können für die Belange des Vereins einzusetzen, regelmäßig an den Übungsstunden und Auftritten teilzunehmen, sowie den Anordnungen des Vorstandes und der Übungsleiter Folge zu leisten.
3. Bei Sachbeschädigungen, die mutwillig oder grob fahrlässig durch ein Mitglied verursacht werden, übernimmt der Verein keine Haftung.
4. Die Behandlung von Instrumenten und Kleidungsstücken regelt eine besondere Ordnung.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) der Vorstand.
2. Alle Organe sind ehrenamtlich.

§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung soll grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden.
2. Die Einladung muss drei Wochen vorher an jedes Mitglied schriftlich erfolgen.
3. Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit dem musikalischen Leiter.
4. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der an der Jahreshauptversammlung teilnehmenden Vereinsmitglieder.
5. Über die Versammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schriftführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahren.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat zur Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse Entscheidungen herbeizuführen, die maßgeblich der Zielsetzung des Vereins dienlich sind.
2. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom musikalischen Leiter geführt.
3. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer sowie vom Versammlungsleiter unterschrieben sein muss.

4. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der an der Versammlung teilnehmenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.
5. Die Einberufung hat drei Wochen vorher schriftlich an jedes Mitglied zu erfolgen.
6. Es können vom Vorstand jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn die Umstände dieses verlangen.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) musikalischer Leiter
 - c) Kassenwart
 - d) Jugendleiter
 - e) Schriftführer
2. Die von a bis c aufgeführten Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB.
3. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sollen jeweils uneingeschränkt und für jeden Vertretungsfall allein vertretungsberechtigt sein.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

In den Jahren mit geraden Zahlen wird :

- a) der 1. Vorsitzende
- e) der Schriftführer

In den Jahren mit ungeraden Zahlen wird :

- b) der musikalische Leiter
- c) der Kassenwart gewählt.
- d) der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung vorgeschlagen und ist von der Hauptversammlung zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Wahl der Kassenprüfer

1. Bei jeder Jahreshauptversammlung wird zur Prüfung der Vereinskasse jeweils ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.
2. In den Jahren mit einer ungeraden Zahl wird der 1. Kassenprüfer gewählt.
3. In den Jahren mit einer geraden Zahl wird der 2. Kassenprüfer gewählt.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnisse satzungsgemäß übertragen.
2. Über Vorstandssitzungen muss ein Protokoll angefertigt werden und spätestens zwei Wochen danach, vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben, an jedes Vorstandsmitglied ausgegeben werden.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft sie mit einer Frist von einer Woche ein. Eilentscheidungen können ohne Einhaltung der Frist gefasst werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Stimmberechtigt auf Sitzungen des Vorstandes sind die unter der Kategorie „Vorstand“ aufgeführten Personen.

§ 14 Kassenführung

1. Die Führung der Kasse sowie der Bankkonten obliegt dem Kassenwart.
Im Innenverhältnis wird, abweichend von § 10, Satz 3, festgelegt, dass bei Buchungen, bzw. Zahlungen ab 1.000,00 € die zusätzliche Unterschrift eines weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied eingeholt werden muss. Da der Zahlungsverkehr des Musikzuges i.d.R. elektronisch ausgeführt wird, reicht ersatzweise die Unterschrift auf dem jeweiligen Rechnungsbeleg.
2. Der weitere geschäftsführende Vorstand erhält Bankvollmacht.
Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass diese Vollmacht nur bei Abwesenheit des Kassenwartes genutzt werden darf.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen müssen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder der Jahreshauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung Beschlossen werden.
2. Von der Jahreshauptversammlung, bzw. Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen werden am Tage ihrer Eintragung rechtswirksam und gelten für alle Mitglieder des Vereins.

§ 16 Musikzugordnung

1. Vom Vorstand können in verschiedenen Bereichen so genannte „Ordnungen“ herausgegeben werden, die für jedes Mitglied bindend sind.
2. Änderungen der „Ordnungen“ können mit einfacher Mehrheit des Vorstandes beschlossen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei einer beschlossenen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen sowie die vereinseigenen Instrumente und Kleidungsstücke der Gemeinde Halstenbek zur gemeinnützigen Verwendung zu.

Halstenbek, den 15.07.2009

1. Vorsitzender